

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



20. Jahrgang

Zossen, 05.12.2023

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 05.12.2023

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Zossen	3-6
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Siedlung Neuhof“	7-9
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaft Schöneiche am 26.01.2024 um 18:00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Feuerwache Schöneiche, Kallinchener Straße 1A, 15806 Zossen, OT Schöneiche	10
Offenlegung der Bekanntmachung der Abmarkung von Grenzen Ursula Bannmann	11
Offenlegung der Bekanntmachung der Abmarkung von Grenzen Martha Ostwald	12

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2023 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für 23 Änderungsbereiche in der Gesamtstadt Zossen beschlossen und die Begründung sowie dem Umweltbericht gebilligt. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Planänderung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Stadt Zossen hat am 25.08.2023 die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landkreis Teltow-Fläming (Az.:80.10.23) beantragt.

Die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dadurch, dass die Genehmigungsfrist am 01.10.2023 abgelaufen ist, eingetreten. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen gilt damit als erteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet bzw. die Änderungsflächen befinden sich in folgenden Stadtgebieten:

Dabendorf (3 Flächen)

- Kastanienallee, östlicher Bereich,
- Goethestraße, Brandenburger Straße,
- Glienicker Straße

Zossen (8 Flächen)

- Südlich Trappenweg,
- Machnower Chaussee, östlicher Bereich,
- Friesenstraße, östlicher Bereich,
- Delbrücker Straße, östlich,
- Thomas-Müntzer-Straße, nördlich,
- Thomas-Müntzer-Straße, westlich,
- Thomas-Müntzer-Straße, nordöstlich,
- Straße der Jugend, an den Oberleitungen, nördlich

Glienick (1 Fläche)

- An der Motocross-Anlage

Horstfelde (4 Flächen)

- Südlich der Schünower Straße,
- Horstfelder Dorfstraße,
- Südlich der Schünower Straße, gegenüber der Wasserski-Anlage,
- Saalower Straße, südlich

Nächst Neuendorf (1 Fläche)

- Nächst Neuendorfer Landstraße, westlich der Gärtnerei

Schöneiche (1 Fläche)

- Östlicher Bereich der Telzer Straße

Wünsdorf (2 Flächen)

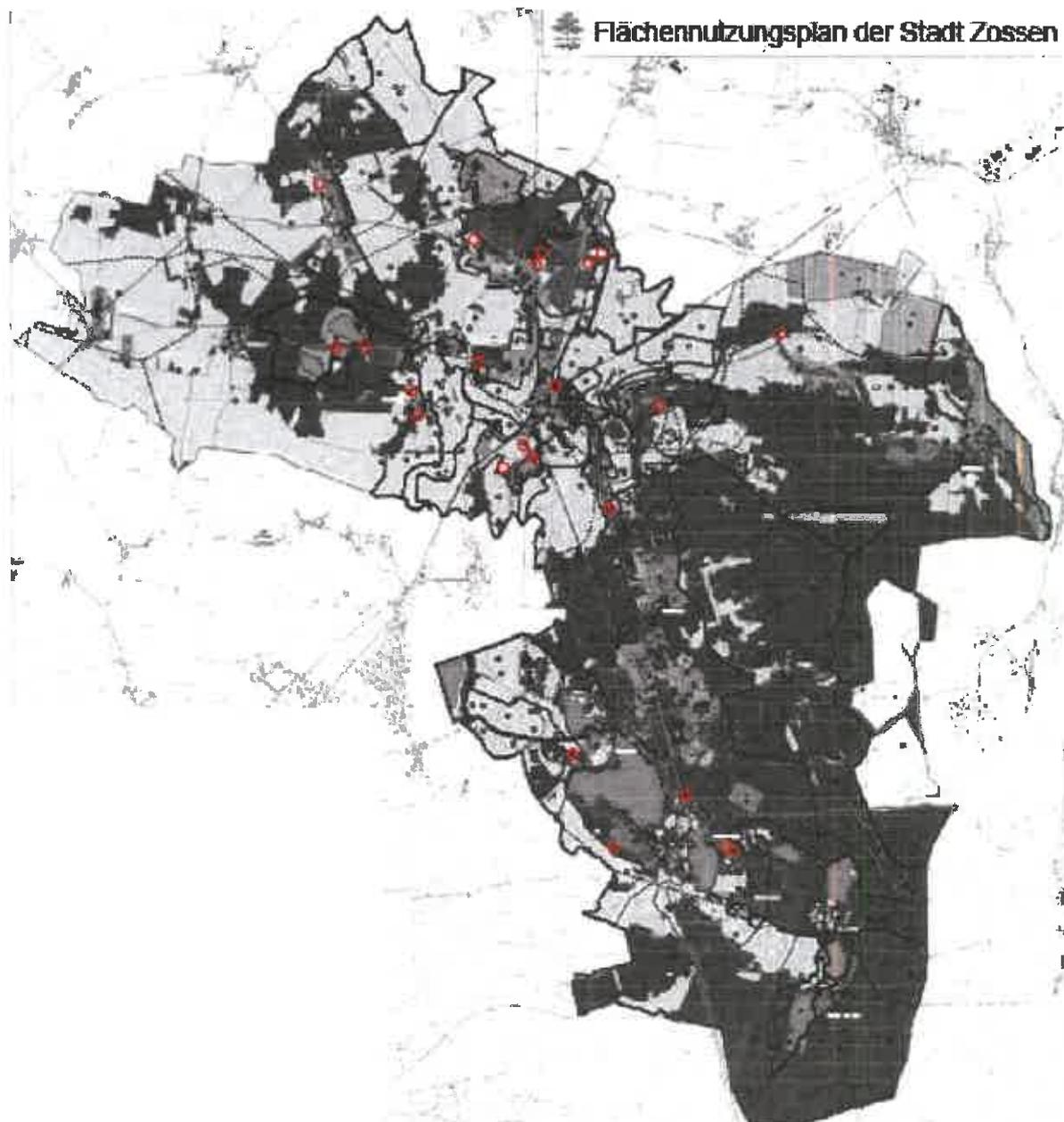
- Cottbuser Straße, östlich,
- Wünsdorfer Waldweg

Neuhof (1 Fläche)

- Joachmimstraße, südlich

Lindenbrück (2 Flächen)

- Lindenbrücker Chaussee, westlich,
- Lindenbrücker Chaussee, östlich



Lage der Änderungsbereiche zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (rote Kreise)

Gegenstand der Planung:

Die räumlichen Änderungsbereiche der 3. Änderung umfassen eine Gesamtfläche von 22,42 ha.

Dabei wurden Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiete (Erholung & Solaranlagen), Verkehrsflächen (Park and Ride & Parkplatz) sowie Flächen für Wald festgelegt. Bei der Aufstellung der 3. Änderung des FNP der Stadt Zossen wurden die Änderungsflächen dahingehend geprüft, welche Flächen davon städtebaulich nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie nach den öffentlichen Belangen entwickelbar sind und als Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen aufgenommen werden können. Dabei wurden auch die festgelegten Leitbilder des Flächennutzungsplanes beachtet.

Wirksamkeit:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen im Konferenzraum im Erdgeschoss

vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023

des Rathauses während der bekannten Öffnungszeiten von

Mo 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr Termine nur nach Vereinbarung
Sa 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Stadt Zossen unter

<https://www.zossen.de/buerger/abgeschlossene-planungen/>
abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen: Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen: Nach § 44 Abs. 3 kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Genehmigung der 3. Änderung der Stadt Zossen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Siedlung Neuhof“

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist" in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 15.11.2023 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

In ihrer Sitzung am 01.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Veränderungssperre als Satzung für den Bebauungsplan „Siedlung Neuhof“ beschlossen, um die Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu gewährleisten. Zur weiteren Sicherung der Planung wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3, die Veränderungssperre erstmalig um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die im Folgenden genannten Flurstücke im Geltungsbereich (Planzeichnung in Anlage):

Gemarkung Neuhof

Flur 1

Flurstücke

56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 259, 260, 311, 312

Gemarkung Neuhof

Flur 4

Flurstücke

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 49/1, 49/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 90, 92/2, 95, 97, 98, 99, 100, 101/2, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138/1, 138/2, 139, 140, 141, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 206, 209, 210/1, 210/2, 211, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 213/3, 214, 217/1, 217/2, 217/3, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 245, 246, 248, 249, 253, 265, 275, 276, 277/2, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 297/3, 297/4, 302, 303, 305/1, 305/2, 305/3, 305/4, 305/5, 305/6, 305/7, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359/1, 359/2, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 409, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 430, 431, 432, 433, 434/1, 434/2, 435/1, 435/3, 436, 437, 438, 440, 442, 444, 445/6, 445/7, 445/8, 445/9, 445/10, 445/11, 461/1, 462, 463, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511/1, 511/2, 512, 513, 514, 515/1, 515/2, 516/1, 516/2, 517/1, 517/2, 518/1, 518/2, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541,

542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558/1, 558/2, 559, 560, 561, 562, 563, 570, 571, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 652, 653, 654, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 705, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 768, 769, 770, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793; 797, 798, 799, 800, 801, 802, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814

Teilflächen

250, 252, 254, 266, 429, 530, 633, 683, 771

Gemarkung Wünsdorf

Flur 4

Flurstück

362

Teilflächen

364, 365, 367, 368, 369

Gemarkung Wünsdorf

Flur 5

Flurstück

297

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten

Nutzung.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für Ihren Erlass wegefallen sind.

Zossen, den 05.12.2023

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



**Jagdgenossenschaft Schöneiche
Der Jagdvorstand**

Einladung

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche

am Freitag, den 26.01.2024, um 18:00 Uhr

im Gemeinschaftsraum der Feuerwache Schöneiche, Kallinchener Straße 1A, 15806 Zossen,
OT Schöneiche

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der
Jagdgenossenschaft Schöneiche gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung zur Tagesordnung
5. Wahl der Vorstandmitglieder
6. Finanzbericht des Kassenprüfers 2022 / 2023
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Bestellung der Rechnungsprüfer
9. Beschlussfassung:
 - a. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwartes für den Zeitraum 2022 - 2023
 - b. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2022 - 2023
10. Bericht der Pächter über das vergangene Pachtjahr und zur aktuellen Jagdsituation
11. Sonstiges

Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.


Karsten Schulze
Notjagdvorsteher



Dipl. - Ing. Jens Franzen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsbüro Franzen und Bandow, Am Bahnhof 2, 14797 Kloster Lehnin

Ursula Bannmann

Am Bahnhof 2
14797 Kloster Lehnin

Tel (03382) 84 64 933
Fax (03382) 84 64 935
eMail info@franzen-bandow.de

Mein Zeichen: 23-026

27.11.2023

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der^{*)} Flurstücks(e)^{*)} 549, Flur 4, Gemeinde Zossen, Gemarkung Schöneiche sind vermessen worden.

Im Grenztermin am Freitag, dem 24. November 2023 hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene/n Abmarkung^{*)} unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen:

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 2019 Nr 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
 die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

~~Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

~~Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jens Franzen, Am Bahnhof 2, 14797 Kloster Lehnin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.~~

~~) Nichtzutreffendes streichen~~*

Franzen und Bandow Vermessungsingenieure GbR

Am Bahnhof 2
14797 Kloster Lehnin
Tel: (03382) 84 64 933
Fax: (03382) 84 64 935
eMail: info@franzen-bandow.de

St.-Nr: 048/153/01213
Deutsche Bank
IBAN DE90 1207 0024 0329 5037 00
BIC DEUTDE33160
Konto-Nr. 3295037 - BLZ 120 700 24

www.franzen-bandow.de



~~Vermessungsingenieur Franzén, Am Bahnhof 2, 14797 Kloster Lehnin~~

Martha Ostwald

Dipl. - Ing. Jens Franzen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Am Bahnhof 2
14797 Kloster Lehnin

Tel (03382) 84 64 933
Fax (03382) 84 64 935
eMail info@franzén-bandow.de

Mein Zeichen: 23-026

27.11.2023

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der^{*)} Flurstücks(e)^{*)} 549, Flur 4, Gemeinde Zossen, Gemarkung Schöneiche sind vermessen worden.

Im Grenztermin am Freitag, dem 24. November 2023 hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene/n Abmarkung^{*)} unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I 2019 Nr 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
 die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

~~Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

~~Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jens Franzen, Am Bahnhof 2, 14797 Kloster Lehnin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Franzen und Bandow Vermessungsingenieure GbR

Am Bahnhof 2
14797 Kloster Lehnin
Tel: (03382) 84 64 933
Fax: (03382) 84 64 935
eMail: info@franzén-bandow.de

www.franzen-bandow.de

St.-Nr: 048/153/01213
Deutsche Bank
IBAN DE90 1207 0024 0329 5037 00
BIC DEUTDE33160
Konto-Nr. 3295037 - BLZ 120 700 24